

**Synopse zu den Änderungen in der Satzung über die Benutzung und über die Erhebung von Gebühren der Unterkünfte der Universitätsstadt Tübingen für Wohnungslose und Geflüchtete**

Alte Fassung	Geänderte Fassung	Begründung
Titel: Satzung über die Benutzung und über die Erhebung von Gebühren der Unterkünfte der Universitätsstadt Tübingen für Wohnungslose und Geflüchtete	Titel: Satzung über die Benutzung <b>der Unterkünfte der Universitätsstadt Tübingen für Wohnungslose und Geflüchtete sowie die Gebühren für deren Benutzung (Unterkunftsbenutzungs- und Gebührensatzung)</b>	Grammatikalische Korrektur sowie Ergänzung eines Kurztitels der Satzung
§ 3 Abs. 3 Weitere Gründe für die Beendigung des Nutzungsverhältnisses liegen insbesondere dann vor, wenn <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss;</li> <li>2. bei der angemieteten Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Universitätsstadt Tübingen und Dritten beendet wird;</li> <li>3. die bisherige Unterkunft unterbelegt ist, z.B. bei Belegung eines Doppelzimmers durch eine Einzelperson;</li> <li>4. die Benutzerin/der Benutzer Satzungsbestimmungen oder die jeweilige Hausordnung trotz Abmahnung nicht einhält oder ihr bzw. sein Verhalten Anlass zu Konflikten gibt, bei denen eine sofortige Umsetzung erforderlich ist;</li> <li>5. die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Universitätsstadt Tübingen oder durch Auszug der Benutzerin/des Benutzers. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das</li> </ol>	§ 3 Abs. 3 Weitere Gründe für die Beendigung des Nutzungsverhältnisses liegen insbesondere dann vor, wenn <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss;</li> <li>2. bei der angemieteten Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Universitätsstadt Tübingen und Dritten beendet wird;</li> <li>3. die bisherige Unterkunft unterbelegt ist, z.B. bei Belegung eines Doppelzimmers durch eine Einzelperson;</li> <li>4. die Benutzerin/der Benutzer Satzungsbestimmungen oder die jeweilige Hausordnung trotz Abmahnung nicht einhält oder ihr bzw. sein Verhalten Anlass zu Konflikten gibt, bei denen eine sofortige Umsetzung erforderlich ist;</li> <li>5. <b>die Rückstände aus der Bezahlung der Benutzungsgebühren den Betrag von 3 Monatsbeträgen übersteigen.</b></li> </ol>	

**Synopse zu den Änderungen in der Satzung über die Benutzung und über die Erhebung von Gebühren der Unterkünfte der Universitätsstadt Tübingen für Wohnungslose und Geflüchtete**

<p>Nutzungsverhältnis durch Räumung/Rückgabe der Unterkunft.</p>		
<p>§ 3 Abs. 4</p>	<p>§ 3 Abs. 4                  Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Universitätsstadt Tübingen oder durch Auszug der Benutzerin/des Benutzers. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Nutzungsverhältnis durch Räumung/Rückgabe der Unterkunft <b>bzw. mit der Rückgabe der dazugehörigen Schlüssel.</b></p>	<p>Diese Regelung war ursprünglich in § 3 Abs. 3 Nr. 5 aufgeführt</p>
<p>§ 4 Abs. 1                  Die als Unterkunft zugewiesenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Der Benutzerin/dem Benutzer ist es in den Unterkünften insbesondere nicht gestattet,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. um Geld oder Geldwert zu spielen;</li> <li>2. sich gewerblich zu betätigen oder Waren zum Verkauf oder Tausch anzubieten;</li> <li>3. für wirtschaftliche Zwecke zu werben. Eine Werbung für politische, religiöse oder weltanschauliche Zwecke ist nicht gestattet, soweit dies zu einer konkreten Gefährdung oder Störung des Einrichtungsfriedens oder der stattlichen Neutralität führt.</li> </ol>	<p>§ 4 Abs. 1                  Die als Unterkunft zugewiesenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Der Benutzerin/dem Benutzer ist es in den Unterkünften insbesondere nicht gestattet,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. um Geld oder Geldwert zu spielen;</li> <li>2. sich gewerblich zu betätigen oder Waren zum Verkauf oder Tausch anzubieten;</li> <li>3. für wirtschaftliche Zwecke zu werben. Eine Werbung für politische, religiöse oder weltanschauliche Zwecke ist nicht gestattet, soweit dies zu einer konkreten Gefährdung oder Störung des Einrichtungsfriedens oder der stattlichen Neutralität führt.</li> </ol>	

**Synopse zu den Änderungen in der Satzung über die Benutzung und über die Erhebung von Gebühren der Unterkünfte der Universitätsstadt Tübingen für Wohnungslose und Geflüchtete**

<p>4. sich rassistisch, fremdenfeindlich, sexistisch, das religiöse Bekenntnis diffamierend oder sonst beleidigend gegenüber Nutzerinnen und Nutzern oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Universitätsstadt Tübingen zu verhalten;</p> <p>5. ein Tier zu halten;</p> <p>6. eine Kopie des/der übergebenen Schlüssel fertigen zu lassen oder zu fertigen, Schließzylinder auszutauschen oder den/die Schlüssel an dritte weiterzugeben.</p> <p>Über Ausnahmen entscheiden die Universitätsstadt Tübingen im Einzelfall.</p>	<p>4. sich rassistisch, fremdenfeindlich, sexistisch, das religiöse Bekenntnis diffamierend oder sonst beleidigend gegenüber Nutzerinnen und Nutzern oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Universitätsstadt Tübingen zu verhalten;</p> <p>5. ein Tier zu halten;</p> <p>6. eine Kopie des/der übergebenen Schlüssel fertigen zu lassen oder zu fertigen, Schließzylinder auszutauschen oder den/die Schlüssel an dritte weiterzugeben;</p> <p><b>7. Waffen gemäß § 1 Abs. 2 Waffengesetz zu besitzen (ausgenommen die üblichen Küchenutensilien) oder zu führen;</b></p> <p><b>8. Shishakohlen auf dem Herd / am offenem Feuer zu erhitzen oder Cannabispflanzen anzubauen.;</b></p> <p><b>9. nicht ausdrücklich durch Verfügung zugewiesene Räumlichkeiten und Flächen, bzw. Bühnenteile, Gemeinschaftsflächen oder Kellerräume zu nutzen.</b></p> <p>Über Ausnahmen entscheiden die Universitätsstadt Tübingen im Einzelfall.</p>	
<p>§ 6 Räum- und Streupflicht                  Der Benutzerin/dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der städtischen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege entsprechend</p>	<p>§ 6 Räum-, Streu-, und <b>Abfallentsorgungspflicht</b>  <b>(1)</b> Der Benutzerin/dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der städtischen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege</p>	

**Synopse zu den Änderungen in der Satzung über die Benutzung und über die Erhebung von Gebühren der Unterkünfte der Universitätsstadt Tübingen für Wohnungslose und Geflüchtete**

<p>der Vorgaben der jeweils gültigen Fassung. Näheres regelt die jeweilige Hausordnung.</p>	<p>entsprechend der Vorgaben der jeweils gültigen Fassung. Näheres regelt die jeweilige Hausordnung.  <b>(2) Abfälle sind von den Benutzerinnen/den Benutzern ordnungsgemäß zu entsorgen. Sperrmüll oder Altfahrzeuge dürfen auf dem Gelände der Unterkunft nicht entsorgt werden. Schäden und Verunreinigungen, für die die Benutzerin/der Benutzer haftet, kann die Universitätsstadt Tübingen auf Kosten der Benutzerin/des Benutzers beseitigen lassen. Dasselbe gilt für nicht ordnungsgemäß entsorgten Müll, Sperrmüll und Altfahrzeuge.</b></p>	
<p>§ 14 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe              (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der zweiten Wohnflächenberechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Neben der Benutzungsgebühr wird eine Nebenkostenpauschale, jeweils pro Monat und m<sup>2</sup>, erhoben. Bei den Wohnungen und Räume für Geflüchtete in Interimsobjekten (Gebäudekategorie C) wird die bisherige Gebührenstruktur beibehalten              (2) Die monatliche Benutzungsgebühr wird aufgrund der Qualität der Unterkünfte und der unterschiedlichen Anforderungen an die Wohnungsunterbringung, jeweils für Wohnungslose</p>	<p>§ 14 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe              (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der zweiten Wohnflächenberechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Neben der Benutzungsgebühr wird eine Nebenkostenpauschale, jeweils pro Monat und m<sup>2</sup>, erhoben. <del>Bei den Wohnungen und Räume für Geflüchtete in Interimsobjekten (Gebäudekategorie C) wird die bisherige Gebührenstruktur beibehalten</del>              (2) Die monatliche Benutzungsgebühr wird aufgrund der Qualität der Unterkünfte und der unterschiedlichen Anforderungen an die Wohnungsunterbringung, jeweils für Wohnungslose – Gebäudekategorie A –</p>	<p>Es gibt keine Interimsobjekte mehr. Diese, falls diese noch im Bestand sind, werden in der Gebäudekategorie B miteinbezogen</p>

**Synopse zu den Änderungen in der Satzung über die Benutzung und über die Erhebung von Gebühren der Unterkünfte der Universitätsstadt Tübingen für Wohnungslose und Geflüchtete**

<p>– Gebäudekategorie A – und Geflüchtete –          Gebäudekategorie B – getrennt erhoben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Benutzungsgebühr beträgt für Wohnungen und Räume für Wohnungslose (Gebäudekategorie A) 10,66 €/m<sup>2</sup>.</li> <li>2. Die reduzierte Gebühr nach Maßgabe § 15 beträgt für Wohnungen und Räume für Wohnungslose (Gebäudekategorie A) 6,93 €.</li> <li>3. Die Nebenkostenpauschale beträgt für Wohnungen und Räume für Wohnungslose (Gebäudekategorie A) 4,59 €.</li> <li>4. Die reduzierte Gebühr für die Nebenkostenpauschale beträgt für Wohnungen und Räume für Wohnungslose (Gebäudekategorie A) 2,98 €.</li> <li>5. Die Benutzungsgebühr beträgt für Wohnungen und Räume für Geflüchtete (Gebäudekategorie B) 11,03 €/m<sup>2</sup>.</li> <li>6. Die reduzierte Benutzungsgebühr nach Maßgabe des § 15 beträgt für Wohnungen und Räume für Geflüchtete (Gebäudekategorie B) 7,17 €/m<sup>2</sup>.</li> <li>7. Die Nebenkostenpauschale beträgt für Wohnungen und Räume für Geflüchtete – (Gebäudekategorie B) 5,63 €.</li> <li>8. Die reduzierte Gebühr für die Nebenkostenpauschale beträgt für Wohnungen und Räume von Geflüchteten (Gebäudekategorie B) 3,66 €/m<sup>2</sup></li> </ol>	<p>und Geflüchtete – Gebäudekategorie B und C –          getrennt erhoben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Benutzungsgebühr beträgt für Wohnungen und Räume für Wohnungslose – (Gebäudekategorie A) <b>14,93 €/m<sup>2</sup></b>.</li> <li><del>2. Die reduzierte Gebühr nach Maßgabe § 15 beträgt für Wohnungen und Räume für Wohnungslose (Gebäudekategorie A) 6,93 €.</del></li> <li>2. Die Nebenkostenpauschale beträgt für Wohnungen und Räume für Wohnungslose – (Gebäudekategorie A) <b>7,97 €/m<sup>2</sup></b>.</li> <li><del>4. Die reduzierte Gebühr für die Nebenkostenpauschale beträgt für Wohnungen und Räume für Wohnungslose (Gebäudekategorie A) 2,98 €.</del></li> <li>3. Die Benutzungsgebühr beträgt für Wohnungen und Räume für Geflüchtete – (Gebäudekategorie B) <b>13,38 €/m<sup>2</sup></b>.</li> <li><del>6. Die reduzierte Benutzungsgebühr nach Maßgabe des § 15 beträgt für Wohnungen und Räume für Geflüchtete (Gebäudekategorie B) 7,17 €/m<sup>2</sup>.</del></li> <li>4. Die Nebenkostenpauschale beträgt für Wohnungen und Räume für Geflüchtete – (Gebäudekategorie B) <b>8,00 €/m<sup>2</sup></b>.</li> <li><del>8. Die reduzierte Gebühr für die Nebenkostenpauschale beträgt für Wohnungen und Räume von Geflüchteten (Gebäudekategorie B) 3,66 €/m<sup>2</sup></del></li> </ol>	<p>I</p> <p>m Vergleich zu der Kalkulation 2020 erhöht sich bei den Wohnungslosen die Bruttomiete von 15,25 € pro m<sup>2</sup>/Monat auf 22,90 € pro m<sup>2</sup>/Monat und bei den Geflüchteten von 16,66 € pro m<sup>2</sup>/Monat auf 21,38 € pro m<sup>2</sup>/Monat.</p>
--	---	---

**Synopse zu den Änderungen in der Satzung über die Benutzung und über die Erhebung von Gebühren der Unterkünfte der Universitätsstadt Tübingen für Wohnungslose und Geflüchtete**

<p>9. Die Benutzungsgebühr beträgt für Wohnungen und Räume für Geflüchtete in Interimsobjekten (Gebäudekategorie C) 25,41 €/m<sup>2</sup>.</p> <p>10. Die reduzierte Benutzungsgebühr nach Maßgabe des § 15 beträgt für Wohnungen und Räume für Geflüchtete in Interimsobjekten (Gebäudekategorie C) 10,28 €/m<sup>2</sup>.</p> <p>(3) Soweit die Unterbringung in einem Gebäude erfolgt, welches sich in einem baulichen sehr schlichten und weit unterdurchschnittlichen Zustand befindet, reduziert sich die Gebühr nach Absatz 2 um 20 %.</p>	<p><b>5. Die Benutzungsgebühr beträgt für Container für Geflüchtete – (Gebäudekategorie C) 29,71 €/m<sup>2</sup>.</b></p> <p><del>10. Die reduzierte Benutzungsgebühr nach Maßgabe des § 15 beträgt für Wohnungen und Räume für Geflüchtete in Interimsobjekten (Gebäudekategorie C) 10,28 €/m<sup>2</sup>.</del></p> <p><b>6. Die Nebenkostenpauschale beträgt für Container für Geflüchtete – (Gebäudekategorie C) 32,29 €/m<sup>2</sup></b></p> <p><del>(3) Soweit die Unterbringung in einem Gebäude erfolgt, welches sich in einem baulichen sehr schlichten und weit unterdurchschnittlichen Zustand befindet, reduziert sich die Gebühr nach Absatz 2 um 20 %.</del></p>	<p>Wird ersatzlos gestrichen, da solche Unterkünfte nicht mehr existieren.</p>
<p>§ 15 Reduzierte Gebühren</p>	<p>§ 15 -gestrichen-</p>	<p>Wird ersatzlos gestrichen, da es solche Sachverhalte nur mit hohem Aufwand vollzogen werden können.</p>
<p>§ 18 Ordnungswidrigkeiten</p>	<p>§ 18 Ordnungswidrigkeiten</p> <p><b>3a. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 7 Waffen besitzt oder führt.</b></p> <p><b>3b. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 8 Shishakohlen auf dem Herd / am offenem Feuer erhitzt oder Cannabispflanzen anbaut.</b></p> <p><b>3c. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 9 nicht ausdrücklich durch Verfügung zugewiesene Räumlichkeiten und Flächen nutzt.</b></p>	<p>Ergänzende Bestimmungen zu § 4.</p>